Gemeinde Todtmoos
Landkreis Waldshut

Hauptsatzung

vom 24.09.2004
Konsolidierte Fassung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Todtmoos am 14.09.2004, zuletzt geändert durch Beschluss am 15.09.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a
Digitale Sitzungsteilnahme

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse können mit Ausnahme des Vorsitzenden mit ihrer Zustimmung an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen (digitale Sitzungsteilnahme). Bei nichtöffentlichen Sitzungen kann, abweichend von Satz 1, auch der Vorsitzende durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen.

(2) Die digitale Sitzungsteilnahme kann in begründeten Einzelfällen ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere möglich, bei Sitzungen

- in denen über Personalangelegenheiten entschieden wird, die wegen ihrer besonderen Tragweite oder Sensibilität von besonderer Bedeutung sind;
- in denen über Verfügungen über Gemeindevermögen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, entschieden wird;
- in denen die Haushaltssatzung beschlossen wird;
- in denen über gewichtige Änderungen oder den Erlass von bedeutenden Satzungen entschieden wird.

Die Entscheidung darüber, ob einer der oben genannten Ausschlussgründe vorliegt, trifft der Bürgermeister im Rahmen der Einberufung der Sitzung. In der ersten Sitzung gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 GemO ist eine digitale Sitzungsteilnahme nicht möglich.

§ 3b
Digitale Sitzungsteilnahme sofern die Sitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte

(1) Mitglieder des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse einschließlich des Vorsitzenden können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

§ 3c
Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung

(1) In öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde oder einem von ihr hierfür beauftragten Dritten mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Im Übrigen sind Film- und Tonaufnahmen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder einwilligen.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4
Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
1.2 der Technische, Bau - und Umweltausschuss.
1.3 der Ausschuss Tourismus - Kultur - Sport (Tourismusausschuss)

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Vertreter.

§ 5
Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 14.000,- Euro, aber nicht mehr als 35.000,- Euro beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.000,- Euro, aber nicht mehr als 5.000,- Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6
Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7
Verwaltungs- und Finanzausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
1.4 Soziale Angelegenheiten,
1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung,

1.6 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 4 – 8 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt;
die Zuständigkeit für die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Amtsleitern, Bauhofvorarbeiter sowie Kurgeschäftsführer soll beim Gemeinderat verbleiben.

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.000,- Euro, aber nicht mehr als 6.000,- Euro im Einzelfall,

2.3 die Stundung von Forderungen,
2.3.1 von mehr als **3** Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 6.000,- Euro
2.3.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 6.000,- Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- Euro,

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.000,- Euro, aber nicht mehr als 6.000,- Euro beträgt,

2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.000,- Euro, aber nicht mehr als 5.000,- Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 6.000,- Euro, aber nicht mehr als 30.000,- Euro im Einzelfall.

§ 8
Technischer, Bau - und Umweltausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen, Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
1.2 Versorgung und Entsorgung,
1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
1.4 Verkehrswesen,
1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische, Bau - und Umweltausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),
2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 53 und 54 Landesbauordnung (LBO),

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten einschließlich Honorar- und Nebenkosten von nicht mehr als 30.000,- EUR im Einzelfall.

2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 30.000,- Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,

2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.

§ 9
Ausschuss Tourismus – Kultur – Sport
(Tourismusausschuss)

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses Tourismus – Kultur – Sport (Tourismusausschuss) umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Personalangelegenheiten Touristinformation
1.2 Kulturelle Angelegenheiten
1.3 Marktangelegenheiten
1.4 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss Tourismus – Kultur – Sport (Tourismusausschuss) über:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 4 – 8 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt; die Zuständigkeit für die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Amtsleitern, Bauhofvorarbeiter sowie Kurgeschäftsführer soll beim Gemeinderat verbleiben.

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.000,- Euro, aber nicht mehr als 6.000,- Euro im Einzelfall,

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines touristischen Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten einschließlich Honorar- und Nebenkosten von nicht mehr als 30.000,- EUR im Einzelfall.

2.4 planerische Leistungen und Gutachten für touristische Vorhaben bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 30.000,- Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,

§ 10
Beratende Ausschüsse und Arbeitskreise

(1) Es wird folgender beratender Ausschuss / Arbeitskreis gebildet, dem zwei Mitglieder des Gemeinderates angehören:

1.1 Kindergarten - Kuratorium

(2) Der in Ziffer 1.1 aufgeführte Ausschuss / Arbeitskreis berät im Rahmen seines Aufgabenbereiches vor, seine Entscheidung wird dem Gemeinderat mit der Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

IV. Bürgermeister

§ 11
Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12
Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in
eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 12.000,- Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000,- Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 – 3 TVöD, Aushilfskräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
die Zuständigkeit für die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Amtsleitern, Bauhofvorarbeiter sowie Kurgeschäftsführer soll beim Gemeinderat verbleiben;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000,- Euro im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000,- Euro;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000,- Euro beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 6.000,- Euro im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,- Euro im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 6.000,- Euro im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden bzw. beratenden Ausschüssen.

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs.2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13
Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Ortsteile

§ 14
Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1 Vordertodtmoos
1.2 Höfle
1.3 Hintertodtmoos
1.4 Rütte
1.5 Prestenberg
1.6 Strick
1.7 Weg
1.8 Lehen
1.9 Mättle
1.10 Schwarzenbach
1.11 Glashütte
1.12 Berghütte
1.13 Au

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile - ausgenommen Nr.1.1 Vordertodtmoos und Nr. 1.3 Hintertodtmoos - werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

§ 15
Beträge Wertgrenzen

Bei den in der Satzung genannten Beträgen handelt es sich um Beträge einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25.04.2003 außer Kraft.

(Hinweis: Die Neufassung der Hauptsatzung vom 24.09.2004 trat am 25.09.2004 in Kraft.
Eine Satzungsänderung vom 28.09.2009 hinsichtlich §§ 4,7,9 und 12 wurde in den o.g. Satzungstext eingearbeitet. Diese trat am 29.08.2009 in Kraft. Weitere Satzungsänderung vom 21.10.2016 hinsichtlich § 6 und vom 17.11.2017 hinsichtlich § 12 wurden ebenfalls eingearbeitet; diese Änderungen traten am 22.10.2016 bzw. am 18.11.2017 in Kraft. Zusätzliche Satzungsänderungen vom 15.09.2026 hinsichtlich § 3a, 3b, 3c (jeweils neu), § 8, § 9 und § 15 (neu) wurden ebenfalls eingearbeitet; diese Änderungen traten am 26.09.2026 in Kraft.)